

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Geschäftsversicherung KMU

Transportversicherung

Ausgabe April 2026



Unser Service

**Wir sind für Sie da:
im Notfall 24 Stunden – das ganze Jahr**

Im Schadenfall:
T +41 58 280 30 00
www.helvetia.ch
Geschäftsstelle: siehe Police

Bei allgemeinen Anliegen:
T +41 58 280 10 00

Inhaltsübersicht

A	Versicherungsumfang	3
B	Deckungen und Leistungen	3
B1	Transport von Gütern gegen Verlust und Beschädigung	3
B1.1	Transporte per Strassenfahrzeug, Bahn, Schiff oder Flugzeug (pro Transportmittel)	3
B1.2	Transporte per per Post an Firmenkunden (ohne schriftliche Empfangsbestätigung)	3
B1.3	Transporte per Kurier-, Express- oder Paketdienst inkl. Angebote der schweizerischen Post (mit schriftlicher Empfangsbestätigung)	3
B1.4	Aufenthalte an Ausstellungen (pro Aufenthalt)	3
B1.5	Manipulationen von eigenen und fremden Gütern (pro Manipulation)	3
B1.6	Betriebliche Einrichtungen in Strassenfahrzeugen	4
B1.7	Betriebliche Einrichtungen, die sich dauernd in Strassenfahrzeugen befinden	4
B1.8	Folgekosten inkl. Mehraufwendungen	4
B2	Ertragsausfall	4
B2.1	Ertragsausfall infolge eines im Rahmen der Transportversicherung entschädigungspflichtigen Schadens oder eines Unfalls des Transportmittels	4
B3	Gefahren	4
B3.1	Verlust und Beschädigung	4
C	Allgemeine Informationen	6
C1	Generelle Ausschlüsse	6
C2	Örtlicher Geltungsbereich	6
C3	Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)	6
D	Begriffserklärungen	7



A Versicherungsumfang

Es sind nur die in Ihrer Police ausdrücklich erwähnten Deckungen und Leistungen versichert.

Im Übrigen gelten die in der Police erwähnten Vertragsgrundlagen:

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Gemeinsame Bestimmungen und Serviceleistungen KMU (AVB-G);
- Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Transportversicherung KMU (AVB);
- allfällige Zusatzbedingungen (ZB).

Die Begriffserklärungen in den erwähnten Vertragsgrundlagen müssen zur Bestimmung des Versicherungsschutzes ergänzend hinzugezogen werden.

In den Gemeinsamen Bestimmungen und Serviceleistungen KMU (AVB-G) sind ergänzende Obliegenheiten sowie Informationen zu Leistungen im Schadenfall geregelt.

B Deckungen und Leistungen

B1 Transport von Gütern gegen Verlust und Beschädigung

B1.1 Transporte per Strassenfahrzeug, Bahn, Schiff oder Flugzeug (pro Transportmittel)

Versichert sind:

- Güter, die zum Fabrikations- oder Handelsprogramm sowie zum Reparaturprogramm des Versicherungsnehmers gehören;
 - Investitionsgüter;
 - in Obhut genommene Güter, sofern der Versicherungsnehmer nicht als Frachtführer handelt;
 - Ausstellungsgüter;
 - Standeinrichtungen und Standmaterial;
 - Rück- und Reparatursendungen;
 - Umtausch-, Kulanz-, Garantie- und Ersatzlieferungen;
 - Mietsendungen sowie Revisionssendungen;
 - Intercompany-Transporte;
- sofern diese auf Risiko des Versicherungsnehmers reisen oder der Versicherungsnehmer eine vertragliche Versicherungspflicht übernommen hat.

B1.2 Transporte per per Post an Firmenkunden (ohne schriftliche Empfangsbestätigung)

Unter dieser Rubrik sind die gleichen Objekte gemäss B1.1 versichert.

B1.3 Transporte per Kurier-, Express- oder Paketdienst inkl. Angebote der schweizerischen Post (mit schriftlicher Empfangsbestätigung)

Unter dieser Rubrik sind die gleichen Objekte gemäss B1.1 versichert.

B1.4 Aufenthalte an Ausstellungen (pro Aufenthalt)

Versichert sind Aufenthalte an Ausstellungen. Als Aufenthalte an Ausstellungen gelten temporäre Präsentationen, bei welchen Ausstellungsgüter gezeigt und/oder verkauft werden. Nicht als Aufenthalte an Ausstellungen gelten Güter oder betriebliche Einrichtungen wie insbesondere Musik- sowie Beleuchtungsanlagen und dergleichen, welche an Events, Veranstaltungen eingesetzt oder an Dritte verliehen oder vermietet werden.

B1.5 Manipulationen von eigenen und fremden Gütern (pro Manipulation)

Versichert sind Güter an denen Manipulationen vorgenommen werden, das heisst Güter, die per Hand oder mit Transport- und Hebemitteln bewegt werden.



B1.6 Betriebliche Einrichtungen in Strassenfahrzeugen

Versichert sind Betriebliche Einrichtungen des Versicherungsnehmers wie Maschinen, Baugeräte, Baumaschinen, Modelle, Muster, Formen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate und dergleichen, welche sich nicht dauernd im Strassenfahrzeug befinden und in der Regel bei Nichtgebrauch aus dem Fahrzeug entfernt werden.

B1.7 Betriebliche Einrichtungen, die sich dauernd in Strassenfahrzeugen befinden

Versichert sind betriebliche Einrichtungen des Versicherungsnehmers wie Maschinen, Baugeräte, Baumaschinen, Modelle, Muster, Formen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate und dergleichen, welche sich dauernd im Strassenfahrzeug befinden und auch bei Nichtgebrauch im Fahrzeug sind. Das gilt insbesondere für fixe Installationen und schwere Maschinen.

B1.8 Folgekosten inkl. Mehraufwendungen

Versichert sind nachstehende Folgekosten und Mehraufwendungen, die dem Versicherungsnehmer unmittelbar und in direktem Zusammenhang mit durch diesen Vertrag über die Transportversicherung gedeckten Schäden an versicherten Sachen entstehen:

- a) Folgekosten für die Aufräumung, Bergung und Beseitigung sowie Vernichtungs-, Abfuhr-, Entsorgungs- und Deponiekosten;
- b) Mehraufwendungen für Eil- und Expressfrachten, Luftfracht, Luftpostbeförderung, Luftreisen, Überstunden, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten.

B2 Ertragsausfall

B2.1 Ertragsausfall infolge eines im Rahmen der Transportversicherung entschädigungspflichtigen Schadens oder eines Unfalls des Transportmittels

Versichert ist der Ertragsausfall, welcher im Geschäftsbetrieb des Versicherungsnehmers entsteht als direkte Folge eines im Rahmen der Transportversicherung entschädigungspflichtigen Schadens an versicherten Gütern oder als direkte Folge eines Unfalls des Transportmittels (bei Transportmittelunfall muss kein Schaden an den Gütern vorliegen). Dem Ertragsausfall gleichgestellt sind unter der gleichen Voraussetzung besondere Auslagen wie beispielsweise Vertragsstrafen im Zusammenhang mit Lieferterminen, wenn diese vor Beginn der versicherten Reise schriftlich vereinbart wurden.

B3 Gefahren

B3.1 Verlust und Beschädigung

B3.1.1 Versicherte Gefahren

Versichert sind:

- a) Verlust und Beschädigung der versicherten Güter;
- b) Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispache auf die versicherten Güter entfallen, sowie die zur Havarie-Grosse gehörenden Aufopferungen der Güter;
- c) Soweit ein versicherter Schaden vorliegt oder unmittelbar droht, die Kosten der Intervention des Havarie-Kommissärs sowie die Kosten zur Verhütung oder Minderung des Schadens;
- d) Falls ein versichertes Ereignis vorliegt, die Mehrkosten für Umladung, einstweilige Lagerung und Weiterbeförderung, soweit der Versicherungsnehmer diese Massnahmen nach den Umständen als notwendig erachten durfte oder sie von Helvetia angeordnet wurden;
- e) Mehrkosten für Entladung, Lagerung und Transport der versicherten Güter bis zum vorgesehenen Bestimmungsort nach Freigabe der Ladung von einem Seeschiff, das beschlagnahmt, aufgehalten oder zu einem anderen als dem vorgesehenen Bestimmungshafen umgeleitet worden ist, weil die Anforderungen des «International Safety Management Code», ohne Wissen des Versicherungsnehmers, nicht erfüllt sind;
- f) Verlust und Beschädigung als Folge von Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverzug des Eigentümers, Charterers oder Betreibers eines Transportmittels oder sonstigen finanziellen Auseinandersetzungen mit den genannten Parteien, sofern der Versicherungsnehmer diese Parteien nicht selbst ausgewählt oder die Auswahl nicht massgeblich beeinflusst hat.

Zusätzlich versichert bei Krieg sind der Verlust und Beschädigung der versicherten Güter und die Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispache auf die versicherten Güter entfallen sowie die zur Havarie-Grosse gehörenden Aufopferungen der Güter, unmittelbar verursacht durch:

- g) Krieg;
- h) Kriegsähnliche Ereignisse (z.B. Besetzung von fremden Gebieten, Grenzzwischenfälle);
- i) Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion;
- j) Kriegsvorbereitungen oder Kriegsmassnahmen;
- k) Explosion oder sonstige Wirkungen von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeugen. Bei Verschollenheit eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges mit seiner Ladung wird als Ursache ein solches Kriegswerkzeug vermutet, sofern dafür die Wahrscheinlichkeit besteht;
- l) Konfiskation, Requisition, Sequestration, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht im Zusammenhang mit den Ereignissen gemäss lit. g bis j hiervor.

Die von Helvetia zu leistende Entschädigung kann frühestens 90 Tage nach Eintritt eines Tatbestandes gemäss lit. g bis l hiervor verlangt werden.



Zusätzlich versichert bei Streik, Unruhen, Terrorismus sind der Verlust und Beschädigung der versicherten Güter unmittelbar verursacht durch:

- m) Streikende, Ausgesperrte sowie durch Personen, die sich an Unruhen beteiligen (als Unruhen gelten gewalttätige oder böswillige Handlungen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen);
- n) Terrorismus (als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen).

Ebenfalls versichert sind Verlust und Beschädigung der versicherten Güter, entstanden im Zusammenhang mit diesen Ereignissen durch das Einschreiten von Ordnungskräften der öffentlichen Gewalt.

- t) Schäden durch nukleare Reaktion, Strahlung oder radioaktive Verseuchung, es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesem Ereignis in keinem Zusammenhang steht;
- u) Schäden infolge Einsatz von chemischen, biologischen, biochemischen oder elektromagnetischen Waffen;
- v) Schadenforderungen, die der Sanktionsklausel entgegenstehen;
- w) Schäden infolge unrichtiger Deklaration oder Verletzung von Ein-, Aus- oder Durchfuhrbestimmungen sowie von Devisen- und Zollvorschriften;
- x) Schäden infolge Benützung von Seeschiffen, welche nicht durch ein voll assoziiertes Mitglied der «International Association of Classification Societies» (IACS) oder nicht gemäss dem International Safety Management Code (ISM-Code) klassifiziert oder älter als 25 Jahre alt sind und wenn dies mit Wissen des Versicherungsnehmers erfolgt.

B3.1.2 Nicht versicherte Gefahren

Nicht versichert sind:

- a) Schäden infolge Verletzung von Beförderungsvorschriften mit Wissen des Versicherungsnehmers;
- b) Schäden durch Luftfeuchtigkeit sowie Temperatureinflüsse, wenn die Güter nicht temperatugeführt transportiert werden;
- c) Gefrierbrand;
- d) Schäden durch Vorgänge, die in der Natur der Güter liegen, wie Selbstverderb, Erhitzung, Selbstentzündung, Schwund, Abgang, gewöhnliche Leckage und gewöhnliche Abnutzung sowie Schäden durch Ungeziefer, das von den versicherten Gütern stammt;
- e) Schäden durch ungeeigneten Zustand der Güter für die versicherte Reise;
- f) Schäden durch ungeeignete oder ungenügende Verpackung;
- g) Schäden durch unsachgemässes Verstauen im Transportmittel durch den Versicherungsnehmer;
- h) Schäden an der Transportverpackung;
- i) Haftpflichtansprüche für Schäden, welche die versicherten Güter verursachen;
- j) Schäden verursacht durch Kriegswerkzeuge, bei denen in feindseliger Absicht eine Atomkernspaltung, eine Kernfusion oder ein ähnlicher Vorgang erfolgt oder Kernenergie oder radioaktive Substanzen verwendet werden sowie Schäden durch Konfiskation, Requisition, Sequestration, Wegnahme oder Zurückhaltung durch eine Regierung, Behörde oder Macht aufgrund von Verfügungen und Erlassen, die bei Beginn der Reise in Kraft sind sowie Kriegskontributionen;
- k) mittelbare Schäden infolge Krieg, Unruhen, Terrorismus, selbst dann, wenn sie auf die Vereitelung, Nichtvollendung oder Verzögerung der Reise infolge der vorgenannten Ereignisse zurückzuführen sind;
- l) Schäden durch Ertragsausfall sofern dies gemäss Police nicht ausdrücklich eingeschlossen ist;
- m) Schäden, welche die Güter selbst nicht unmittelbar betreffen (z. B. Verzögerung in der Ablieferung, Zins-, Kurs- oder Preisverluste, Nutzungs- oder Betriebsverluste);
- n) Umtriebe über CHF 500, die mit einem gedeckten Schadenereignis verbunden sind;
- o) Minderwert nach Instandstellung;
- p) technische Störungen, die nicht nachweisbar auf eine plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkung zurückzuführen sind;
- q) Schäden, die durch manipulierte Güter verursacht werden (von diesem Ausschluss ausgenommen sind eigene ruhende Güter und betriebliche Einrichtungen);
- r) Schäden an den zur Manipulation der Güter benützten Hilfsmittel;
- s) Diebstahl von betrieblichen Einrichtungen aus eigenen nicht abgeschlossenen Strassenfahrzeugen;



C Allgemeine Informationen

C1 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- a) Güter oder betriebliche Einrichtungen, die sich dauernd in Transportmitteln befinden, sofern dies gemäss Police nicht ausdrücklich eingeschlossen ist;
- b) Geld, geldähnliche Werte und Urkunden aller Art sowie Edelmetalle deren Wert mindestens gleich dem Wert des Silbers ist;
- c) gezogene Lose;
- d) Briefmarken;
- e) Gegenstände mit Kunst- oder Liebhaberwert;
- f) Uhren, Bijouterie, Perlen, Edelsteine;
- g) lebende Tiere;
- h) Mobiltelefone;
- i) Güter/Fahrzeuge, die auf eigener Achse reisen oder auf eigener Achse abgeschleppt werden. Von diesem Ausschluss ausgenommen sind kurze Fahrten auf eigener Achse bis maximal 100 Meter mit dem Zweck, die entsprechenden Güter/Fahrzeuge auf das Transportmittel auf- und abzuladen;
- j) Sendungen an Privatpersonen ohne schriftliche Empfangsbestätigung;
- k) Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden;
- l) Güter, Kosten oder betriebliche Einrichtungen, wenn diese anderweitig versichert sind. Für Güter welche nicht auf Risiko des Versicherungsnehmers reisen, gilt die Schutzversicherung.

C2 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich ist in der Police geregelt.

C3 Zeitlicher Geltungsbereich (Haftzeit)

- a) Der Versicherungsschutz beginnt, sobald die Güter auf das Transportmittel verladen werden, mit dem sie die versicherte Reise antreten. Er endet, wenn die Güter am Ende der Reise entladen werden. Der unmittelbare Hin- und Wegtransport zum bzw. vom Transportmittel ist mitversichert.
- b) Aufenthalte während der versicherten Reise sind bis zu je 60 Tagen mitversichert.
- c) Aufenthalte an Ausstellungen gelten bis zu je maximal 60 Tagen versichert.
- d) Die Leistungspflicht für Ertragsausfall beginnt ab Eintritt des Schadenereignisses und gilt während der Dauer der Betriebsunterbrechung, im Maximum 3 Monate.
- e) Für Krieg beginnt die Versicherung bei Frachtsendungen, sobald die Güter an Bord eines Seeschiffes oder eines Luftfahrzeuges verbracht worden sind. Die Versicherung endet, sobald die Güter im Bestimmungshafen das Seeschiff oder Luftfahrzeug verlassen, oder nach Ablauf von 15 Tagen ab Mitternacht desjenigen Tages, an dem das Seeschiff oder Luftfahrzeug im Bestimmungshafen angekommen ist, je nachdem, welcher der beiden genannten Fälle zuerst eintritt.

Werden die Güter in einem Zwischenhafen oder an einem Zwischenplatz umgeladen, ruht die Versicherung nach Ablauf von 15 Tagen ab Mitternacht desjenigen Tages, an dem das Seeschiff oder Luftfahrzeug in diesem Zwischenhafen oder an diesem Zwischenplatz angekommen ist, gleichgültig, ob die

Güter an Land oder zu Wasser lagern. Die Versicherung tritt erst wieder in Kraft, sobald die Güter an Bord des Seeschiffes oder Luftfahrzeuges verbracht worden sind, mit dem die Weiterreise erfolgen soll. Endet der Frachtvertrag statt im vorgesehenen Bestimmungshafen in einem anderen Hafen oder an einem anderen Platz, gilt dieser als Bestimmungshafen im Sinne von Absatz 1 lit. e. Als Seeschiff im Sinne dieser Klausel gilt das Schiff, welches die Güter von einem Hafen oder Platz nach einem anderen Hafen oder Platz bringt, wobei eine Strecke über Meer zurückzulegen ist. Ein Seeschiff gilt als angekommen, wenn es innerhalb des Hafengebietes an irgendeinem Platz vor Anker liegt, vertäut oder auf andere Weise gesichert ist. Ist ein solcher Platz nicht verfügbar, gilt ein Seeschiff als angekommen, wenn es erstmals Anker wirft, vertäut oder gesichert ist, gleichgültig, ob es sich innerhalb oder ausserhalb des vorgesehenen Hafens befindet.

Für Postsendungen beginnt die Versicherung mit der Übergabe an die Post und endet mit der Auslieferung durch die Post an den Adressaten.



D Begriffserklärungen

EU-/EFTA-Staaten und Grossbritannien	Als EU-/EFTA-Staaten gelten diejenigen Länder, welche am Ausgabedatum von diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) Mitgliedstaaten der EU- oder EFTA sind. Grossbritannien und Nordirland gelten mitversichert. Sollten Staaten nach Ausgabedatum dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) aus der EU oder EFTA austreten, bleibt der Versicherungsschutz für diese Länder weiterhin bestehen. Sollten weitere europäische Staaten in die EU oder EFTA aufgenommen werden, gelten diese Länder ab Beitrittsdatum ebenfalls versichert.
Havarie-Grosse	Havarie-Grosse liegt vor, wenn der Kapitän eines Schiffes zur Rettung aus unmittelbarer, gemeinsamer Gefahr für Schiff und Güter aussergewöhnliche Aufwendungen (z. B. zur Bergung) oder Aufopferungen (z. B. Seewurf der Güter, Strandung des Schiffes, Flutung der Laderäume bei Feuer) veranlasst. Diese Schäden und Kosten werden proportional zu den Beitragswerten von Schiff, Ladung und Frachtgeld aufgeteilt und müssen von den jeweiligen Interessehabern (Beitragspflichtigen) getragen werden. Die Beiträge zur Havarie-Grosse, die gemäss einer rechtsgültigen Dispatche auf die versicherten Güter entfallen sowie die zur Havarie-Grosse gehörenden Aufopferungen der Güter sind Bestandteil der Versicherungsdeckung.
Schutzversicherung	Dieser Versicherungsschutz besteht im Rahmen des zugrundeliegenden Versicherungsvertrages. Die Schutzversicherung bezieht sich auf die Güter, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr nicht zu tragen hat oder die nach den vereinbarten Lieferkonditionen vom Vertragspartner des Versicherungsnehmers zu versichern sind und sofern der Versicherungsnehmer an den Gütern ein eigenes wirtschaftliches Interesse nachweisen kann. Die Schutzversicherung deckt ausschliesslich das eigene versicherbare Interesse des Versicherungsnehmers und gilt nur hilfsweise (subsidiär), so dass Dritte (mit Ausnahme einer bevorschussenden Bank des Versicherungsnehmers) keine Rechte aus dieser Versicherung geltend machen können. Eine Abtretung der Rechte aus der Schutzversicherung ist unzulässig, mit Ausnahme einer Abtretung an diejenige Bank, welche den Kaufpreis bevorschusst hat. Bei der Abtretung hat der Versicherungsnehmer auch die Bank zu verpflichten, die Bestimmungen der Schutzversicherung zu beachten. Helvetia leistet im Rahmen dieser Versicherung Ersatz, jedoch nur insoweit, als der Versicherungsnehmer die Zahlung des Schadens wegen Verlust oder Beschädigung der Güter mit zumutbaren kaufmännischen Mitteln nicht erreichen kann. In Abänderung aller anderslautenden Bestimmungen gilt als Versicherungswert der Fakturawert. Sofern ein Versicherungsschutz von Dritten besteht, ist der Versicherungsnehmer bzw. die bevorschussende Bank verpflichtet, alle Rechte gegenüber diesem Versicherer zu wahren und die Ersatzleistung entweder selbst einzuziehen oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Kosten, die durch die Einschaltung Dritter entstehen, werden vom Versicherer der Schutzversicherung übernommen, sofern dieser der Einschaltung zugestimmt hat. Die Schutzversicherung kann erst dann in Anspruch genommen werden, wenn seit der Schadenfeststellung durch den Havariekommissär sechs Monate vergangen sind oder wenn endgültig erwiesen ist, dass weder vom Vertragspartner des Versicherungsnehmers, noch vom Hauptversicherer, noch von einem Dritten eine Entschädigung erhältlich sein wird. Sofern die Schutzversicherung bereits Ersatz geleistet hat, ist ihm die Ersatzleistung aus anderweitigen Versicherungen unverzüglich nach Eingang zur Verfügung zu stellen. Helvetia anerkennt auch Havariezertifikate von Havariekommissären oder Experten, die vom Versicherer des Vertragspartners benannt werden. Der Versicherungsnehmer und seine Bank sind verpflichtet, ausser der bevorschussenden Bank keinem unbefugten Dritten von der Schutzversicherung Kenntnis zu geben. Eine Verletzung dieser Bestimmung befreit Helvetia von ihrer Leistungspflicht.

